AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 11

Donnerstag, 20.10.2022

Herausgeber:

Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Telefon:Telefax:Internet:E-Mail:09571/18-0 Vermittlung09571/18-1099www.landkreis-lichtenfels.deinfo@landkreis-lichtenfels.de

Nachruf

Wir trauern um unseren am 09.09.2022 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter

Josef Krappmann

Herr Krappmann war von April 1967 bis zu seinem Ruhestand im August 1999 im Kreisbauhof des Landkreises Lichtenfels tätig. Wir haben ihn als fleißigen und zuverlässigen Mitarbeiter kennen und schätzen gelernt. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken bewahren und ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Lichtenfels, 4. Oktober 2022

Sandra Groß
Personalratsvorsitzende

Christian Meißner Landrat

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe	45
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)	46

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe hat in ihrer Sitzung am 28.07.2022 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 29.09.2022 Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird, hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

 Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 154.000,00 € dem Gesamtbetrag der Aufwendung von 140.550,00 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von 13.450,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 152.000,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 70.000,00 € und einem Saldo von 82.000,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag

samtbetrag
der Einzahlungen von
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
von
und einem Saldo von

7.000,00 €
36.000,00 €
-29.000.00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen von
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von
und einem Saldo von
0.00 €
0.00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag)

53.000.00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

8 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Wattendorf, 17.09.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe

Rudolf Krapp, Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Wohnung des 1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Krapp, Hauptstr. 9, 96196 Wattendorf und in den Verwaltungsräumen der VG Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht bereit.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABI. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBI. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Lichtenfels folgende:

Allgemeinverfügung:

I. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

- a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachenund Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
- b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
- Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 3. Kosten werden nicht erhoben.
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der GeflPestV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 GeflPestV).
- 3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Lichtenfels, Zimmer Nr. 204, Gabelsbergerstraße 24, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lichtenfels, 20.10.2022

Meißner Landrat



AMTSBLATT Nr. 11/2022 Seite 48